

(Aus dem Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Leipzig.  
Direktor: Professor Dr. *Kockel*.)

## **Mord durch Schwefelsäure.**

Von  
Prof. Dr. **Kockel**.

Nicht immer sind es die Verbrecher selbst, die die Aufdeckung ihrer Handlungen am erfolgreichsten erschweren. Oft geht wertvolles Beweismaterial unter den Händen von Subalternbeamten verloren; daß aber auch Ärzte unfreiwillige Helfer des Verbrechers werden, zum mindesten dem gerichtlichen Mediziner die Arbeit wesentlich erschweren können, zeigt folgender Fall.

Ein 25jähriger Mann unterhielt ein Liebesverhältnis mit einer 20-jährigen Fabrikarbeiterin, die am 28. II. mit einem Kind niederkam. Der Vater des Kindes soll nach Angabe der Kindesmutter über deren Schwangerschaft sehr ungehalten gewesen sein und ihr mehrfach Mittel zur Unterbrechung der Schwangerschaft gegeben haben, die die Ge schwängerte indessen sämtlich nicht einnahm. Als das Kind geboren war, hat sein Vater sich u. a. dahin ausgesprochen, er wolle das Kind vergiften.

Am 5. III. war der Kindesvater bei seiner Geliebten und blieb dort einige Zeit mit dem Kind allein. Als nachts das Kind unruhig wurde, bemerkte seine Mutter beim Trockenlegen ein Loch in der Windel, die sie dem Kind abends unter den Kopf gelegt hatte, und die verheiratete Schwester der Kindesmutter fand am folgenden Morgen, als sie das Kind zum Baden auskleidete, daß Jüppchen und Hemdchen des Kindes an zwei Stellen sehr leicht zerrissen. Über die Entstehung dieser Löcher haben sich die beiden Frauen Gedanken gemacht und waren schließlich der Meinung, daß die Wäschestücke von einer Maus angefressen worden sein müßten.

Am 15. III. war der Vater des Kindes wieder in der Wohnung seiner Geliebten und trug bei dieser Gelegenheit einen braunen Anzug. In seiner Gegenwart gab die Mutter dem Kinde zu trinken, wonach es ruhig einschlief. Die Mutter selbst trank den in der Flasche verbliebenen Rest der Milch aus. Hierauf verließ die Kindesmutter die Schlafkammer.

Nach etwa 3 Minuten hörte die Schwester der Kindesmutter den Kindesvater rufen, und als sie sofort in die Kammer eilte, strampelte das Kind im Korb und sah aus, als ob es ersticken wollte. Lippen und Mund waren ganz weiß, und vor dem Mund hatte es hellbraunen Schaum. Sie bemerkte auch sofort in dem Jüpchen des Kindes ähnliche Löcher, wie bereits am 6. III.

Der bald herbeigeholte Arzt fand das Kind blaß, mit bläulichen Lippen, sterbend, vor dem Munde stand Schaum. Abends  $1\frac{1}{2}$  Uhr ist es gestorben. Als dem Arzt die durchlöcherten Wäschestücken vorgezeigt wurden, war er erstaunt und erklärte, daß er einen Mäusefraß für ausgeschlossen halte. Irgend ein Verdacht ist jedoch auch von ihm befreindlicherweise nicht geäußert worden, und das Kind ist am 18. III. beerdigt worden, wobei sein Vater mit anwesend war.

Erst einige Tage später sind dem Vater der Kindesmutter Bedenken gekommen, und es ist so schließlich die Sache zur Kenntnis der Behörde gelangt. Am 23. III. wurde die Leiche enterdigt, jedoch wurden von den ausschließlich pathologisch-anatomisch vorgebildeten Obduzenten Halsorgane, Magen und Lungen nach dem Kaiserlingschen Verfahren konserviert, obwohl schwere Verätzungen der Zunge, des Rachens, des Schlundkopfs, der Speiseröhre und des Magens, sowie auch Ätzwirkungen an der Unterfläche der Leber und Milz festgestellt worden waren. Die bei der Sektion in der Bauchhöhle vorgefundene Flüssigkeit in Menge von 23 cem wurde von den Ärzten mit Höllensteinlösung versetzt und aus der auftretenden Trübung ohne weiteres auf Salzsäure geschlossen.

Jede Möglichkeit einer sachgemäßen chemischen Untersuchung in einem gerichtlich-medizinischen Institut war damit vereitelt. Der Untersuchungsrichter, von den Ergebnissen der Sektion nicht befriedigt, leitete mir die konservierten Organe zu. Deren histologische Untersuchung ergab in Übereinstimmung mit dem makroskopischen Befund schwere Verätzungen im obersten Teile des Verdauungskanals bis herab zum Magen, und es entstand nunmehr die Frage, welches Ätzgift dem Kinde beigebracht worden war, auf welche Weise und von wem.

Zwar hatte der Angeschuldigte eine zeitlang als Klempner gearbeitet und nachweislich vor dem Tode seines Kindes in der Apotheke Salzsäure gekauft, aber das, was von der Kindesmutter und ihrer Schwester an 2 verschiedenen Tagen von Zerstörungen an den Wäschestücken des Kindes beobachtet worden war, machte von vornherein nicht den Eindruck von Salzsäurespuren.

Da leider die Wäschestücke des Kindes inzwischen gewaschen worden waren und sich an ihnen deshalb chemisch nichts mehr feststellen ließ, und da erfahrungsgemäß die Schleimhautverätzungen, die durch konzentrierte Salzsäure hervorgerufen werden, mikroskopisch und makroskopisch von denen, die durch Schwefelsäure verursacht sind, sich grund-

sätzlich nicht unterscheiden, so mußte auf andere Weise, als an den Organen selbst, die Art des verwendeten Ätzgiftes ermittelt werden.

Wir richteten in erster Linie unsere Aufmerksamkeit auf eine weiße Kommodendecke aus der Wohnung des Kindsvaters, auf der dessen Wirtin einige Zeit vor dem Tode des Kindes einen etwa fünfmarstückgroßen Fleck bemerkt hatte. Im Bereich dieses Fleckes, der leicht bräunlich ausah, war das Textilgewebe auffallend zerreißlich. An einem wässrigen Extrakt aus dem Fleck, das sauer reagierte, ergab sich durch Zusatz eines Bariumsalzes das Vorhandensein von *Schwefelsäure*.

Dieser Befund veranlaßte uns, uns noch die beiden Anzüge des Kindsvaters kommen zu lassen. Die Untersuchung des blauen Anzuges ergab nirgends etwas Verdächtiges, dagegen fanden sich in der linken unteren Außentasche des braunen Anzuges, den der Kindsvater am Todestage seines Kindes getragen hatte, im Futterstoff dunkle Flecke, in deren Bereich das Textilgewebe mürbe und leicht zerreißlich war. Ein aus diesen beiden wenig umfänglichen Flecken gefertigter wässriger Auszug ergab ebenfalls eine ausgesprochene Schwefelsäurereaktion. Aus diesen Befunden war mit voller Bestimmtheit zu entnehmen, daß der Kindsvater Schwefelsäure besessen und in seiner Jakettasche bei sich geführt hatte.

Es wurden ausschließlich Versuche vorgenommen, um zu prüfen, wie groß die Widerstandsfähigkeit der Wäschestücke des Kindes gegenüber konzentrierter Salzsäure und gegenüber Schwefelsäure von verschiedenen Konzentrationsgraden war. Hierbei hat sich herausgestellt, daß Baumwollgewebe unter der Einwirkung konzentrierter Salzsäure nach etwa 10—15 Minuten etwas zerreißlich wurde, aber eine gewisse Festigkeit selbst viele Stunden lang beibehielt. An Jüpfchen und Hemdchen aber führte aufgetropfte konzentrierte Schwefelsäure unter gleichzeitiger Braunfärbung sofort zu einer Zerstörung, d. h. Durchlöcherung, die 75-proz. Schwefelsäure erzeugte nach kurzer Zeit eine Zermürbung und leichte Zerreißlichkeit, und die 50-proz. und 25-proz. Schwefelsäure nach Ablauf von Stunden lediglich eine leichte Zerreißlichkeit des Baumwollgewebes.

Wenn man berücksichtigt, daß am 15. III. die Kindsmutter bereits nach ihrer höchstens 3 Minuten währenden Abwesenheit Löcher in den Wäschestücken des Kindes gesehen hat, so muß angenommen werden, daß auf diese Stellen nicht eine konzentrierte Salzsäure, sondern eine hochprozentige Schwefelsäure eingewirkt hat. Dementsprechend muß auch geschlossen werden, daß das Kind in dieser Zeit mit konzentrierter Schwefelsäure vergiftet worden ist, die ihm nur vermittelst eines Saughütchens beigebracht worden sein kann, und daß bereits am 5. III. Schwefelsäuretropfen auf Jüpfchen, Hemdchen und Windel des Kindes gelangt waren, d. h. daß schon an diesem Tage ein Mordversuch unternommen worden ist. Die Schwefelsäureflecken in der linken Jakettasche

des Angeschuldigten und auf der Kommodendecke in seiner Wohnung weisen ebenfalls auf ihn als den Täter hin.

Hierdurch war gleichzeitig die völlige Entlastung der Kindsmutter und deren Schwester gegeben, die beide auch im Verdacht der Täterschaft standen.

Der Angeklagte wurde wegen Mordes zum Tode verurteilt.

Vorstehende Mitteilung erscheint geeignet, aufs neue darzutun, wie notwendig es ist, daß schon im Einzelfalle die Bearbeitung des Tatsachenmaterials von besonders vorgebildeten Fachleuten durchgeführt wird, daß aber alle diese Fachleute bei ihren Untersuchungen von einheitlichen gerichtlich-medizinischen Gesichtspunkten geleitet werden. Eine derartige harmonische Einstimmung der Beteiligten ist selbstverständlich nur auf der Basis dauernder Zusammenarbeit in einem gerichtsmedizinisch-kriminalistischen Institut denkbar. Nur dort ist es möglich, die Gefahr des Zerflatterns, des Abirrens in Gebräuche und Gedankengänge anderer, uns als Hilfswissenschaften dienender Disziplinen auszuschalten.

---